

Satzung des Fördervereins

„Fördergemeinschaft der TMC - The Musical Company e. V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft der TMC - The Musical Company e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seevetal.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 202364 registriert und führt den Zusatz e.V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Spielplanjahr der TMC – The Musical Company gUG (haftungsbeschränkt) (01.Juli bis 30. Juni).

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Volks- und Berufsbildung, insbesondere im Bereich der darstellenden Künste sowie die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ideelle und finanzielle Unterstützung der TMC - The Musical Company gUG (haftungsbeschränkt) mit Sitz im Studio Maschen, Rübenkamp 7, 21220 Seevetal,
 - Beschaffung von Mitteln (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Fördergelder) zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke zur Förderung und Durchführung von kulturellen Projekten, Workshops, Bildungsangeboten und musikalisch-künstlerischen Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Einübung und Aufführung von Musicals und Theaterstücken sowie sonstigen Veranstaltungen kultureller Aussage,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Kunst, Kultur und kultureller Bildung.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, insofern dem ein Beschluss des Vorstands nicht entgegensteht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung).
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Der Austritt kann innerhalb dieser Frist widerrufen werden.
5. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Fördervereines oder die durch die TMC - The Musical Company gUG (haftungsbeschränkt) vertretenen Werte schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen in der Konsequenz verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss
6. Der Beschluss zu den Maßregelungen ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung, über den Vorstand, zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich darzulegen. Verhängte Maßnahmen sind in dem Fall zeitweilig wirksam, bis die Mitgliederversammlung endgültig darüber entschieden hat.
7. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Rechtsmittel möglich.
8. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied oder sein Rechtsnachfolger zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft verpflichtet.

§5 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Mitgliedsbeiträge und Spenden können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen steuerlich abgesetzt werden.
3. Im Falle dessen, dass ein Mitglied über mehr als sechs aufeinanderfolgende Monate keine Beiträge gezahlt hat, greift §4 Nr. 5.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und ist durch den Vorstandsvorsitz einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse es erfordert. Über letzteres entscheidet der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand des Fördervereins.

4. Die Mitglieder werden spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung über den Termin sowie den Versammlungsort informiert und eingeladen.

5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält eine Tagesordnung und wird den Mitgliedern per Mailanschreiben und einen nach außen sichtbaren Aushang am Studio Maschen, Rübenkamp 7, mitgeteilt.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung können mit Begründung von allen Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand gestellt werden. Dem Antragstellenden wird zur Begründung seines Antrages auf der Mitgliederversammlung das Wort erteilt. Falls notwendig wird die Tagesordnung ergänzt und ist bei Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

7. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst; es sei denn, die einzelnen §§ dieser Satzung bestimmen eine andere Mehrheit.

9. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

10. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung (i.d.R. der Vorstandsvorsitz, insofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt) und dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- a) Vorsitzende/r
- b) stellv. Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in
- d) stellv. Kassenwart/in
- e) Schriftführer/in

§9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand wird, im Sinne des § 26 BGB, nach außen vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder im Vertretungsfall den/die stellv. Vorsitzende/n. Diese Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
4. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes,
 - d) Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - f) Vetorecht über Aufnahmeanträge,
 - g) Ausschlüsse von Mitgliedern, sonstige Maßregelungen.

§10 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand für die Zeit der Vakanz ein Ersatzmitglied aus dem jetzigen Vorstand und lässt die Mitgliederversammlung binnen sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
4. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält, und die Wahl annimmt.
5. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
6. 2/3 aller anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung können durch Misstrauensantrag den Vorsitzenden oder den gesamten Vorstand abberufen. Die Abberufung eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann auf Empfehlung des Vorsitzenden oder einzelner Mitglieder mit 2/3 aller anwesenden Mitglieder in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Sollte der gesamte Vorstand abberufen werden, muss die Mitgliederversammlung unmittelbar einen neuen Vorstand wählen.

§11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den/die Vorsitzende/n einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist dabei nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende anwesend ist.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
5. Der Vorstand darf sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§12 Kassenprüfung

1. Die Verwaltung der Kasse sowie des Kontos obliegt dem/der Kassenwart/in sowie dessen/deren Stellvertretung. Er/sie führt das Kassenbuch einschließlich der erforderlichen Belege. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung entsprechend der Kassenbelege vorzunehmen.
2. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des ablaufenden TMC Geschäftsjahres festzustellen.

4. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§13 Datenschutz im Förderverein/Wahrung der Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fördervereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit zweifelsfrei feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Fördervereins sowie allen sonst für den Förderverein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Förderverein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n für die Dauer von zwei Jahren, soweit mindestens zwanzig Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§38 BDSG).
5. Die Mitglieder des Fördervereins erklären mit dem Mitgliedsantrag zum „Fördergemeinschaft der TMC - The Musical Company e.V.“ ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Fördervereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

§14 Auflösung des Fördervereins

1. Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst, Kultur und Bildung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat, vorzugsweise an TMC - The Musical Company gUG (haftungsbeschränkt).
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden des Vorstands sowie der/die Kassenwart/in als Liquidatoren/Liquidatorinnen des Vorstands bestellt.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10.12.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Seevetal, 10.12.2025